

TARIFVERTRAG

zwischen

H+ Die Spitäler der Schweiz (H+)

und

**santésuisse – Die Schweizer Krankenversicherer
den Versicherern gemäss Bundesgesetz über
die Unfallversicherung, vertreten durch die
Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),
der Invalidenversicherung (IV), vertreten durch das
Bundesamt für Sozialversicherung (BSV),
dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV)
(nachfolgend Versicherer genannt)**

Vorbemerkungen

Da die durchgehende Verwendung von Paarformen die Lesbarkeit des Vertrages erschwert, wird im folgenden Vertrag die weibliche Personenbezeichnung gewählt. Sie bezieht sich auf Personen beider Geschlechter. Massgeblich ist die deutsche Vertragsversion.

Art. 1 Geltungsbereich

¹Der Tarifvertrag regelt die Abgeltung von **ambulanten Leistungen der Ernährungsberatung in Spitälern** an Versicherten gestützt auf Art. 43 KVG, Art. 56 Abs. 1 UVG und die UVV, Art. 27 Abs. 1 IVG und die IVV sowie Art. 26 Abs. 1 MVG und die MVV.

² Bestandteile dieses Tarifvertrages sind:

- 1) der Tarif (Anhang 1)
- 2) die Ausführungsbestimmungen (Anhang 2)

³Der Tarifvertrag gilt für das gesamte Gebiet der Schweiz.

⁴Versicherer sind die vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) gestützt auf Artikel 13 KVG zugelassenen Krankenversicherungseinrichtungen, sowie Versicherer gemäss UVG, die MV und die IV.

⁵Die Begriffe „ärztliche Verordnung“ resp. "Verordnung" entsprechen den Begriffen "ärztliche Anordnung" resp. „Anordnung“ gemäss KVG.

Art. 2 Zulassungsbedingungen

¹Der Tarifvertrag findet Anwendung für ambulante Leistungen der **Ernährungsberatung** an versicherten Personen gemäss KVG, UVG, MVG und IVG, in Spitälern, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 3 dieses Vertrages erfüllen.

²Nichtmitgliedspitäler von H+, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen, können als Einzelkontrahenten dem Vertrag beitreten. Der Beitritt schliesst die volle Anerkennung dieses Vertrages und seiner Bestandteile ein. Nichtmitgliedspitäler haben eine Beitrittsgebühr sowie eine jährliche Kostenbeteiligung zu entrichten. Die Modalitäten sind in den Ausführungsbestimmungen (Anhang 2) geregelt.

³Die Zulassung der Ernährungsberatung des Spitals setzt voraus, dass die verantwortliche Ernährungsberaterin diplomiert ist, die gesetzlichen Zulassungsbedingungen erfüllt und eine ZSR-Registrierung vorliegt.

Art. 3 Ärztliche Verordnung

¹Die Ernährungsberaterinnen arbeiten eng mit der behandelnden Ärztin zusammen und erbringen Leistungen gemäss ärztlicher Verordnung.

²Die Vertragsparteien verständigen sich auf die Angabe von Diagnose und Diagnosecodes gestützt auf Art. 69a UVV, Art. 94a MVG sowie Art. 79 IVV.

³Bis zur Inkraftsetzung einer Vereinbarung betreffend die Angabe von Diagnose und Diagnosecodes, längstens aber bis zum 31.12.2002, gelten die heute praktizierten Methoden der Diagnosebezeichnung und –übermittlung. Einzelheiten sind in einer separaten Vereinbarung zu regeln.

⁴Die Ernährungsberaterinnen sind im Rahmen der ärztlichen Verordnung, der gesetzlichen Bestimmungen und ihres Fachwissens frei in der Wahl ihrer Beratungs- und Behandlungsmethoden. Gestützt darauf wählen sie die Therapie nach den Aspekten der Wirtschaftlichkeit, Wissenschaftlichkeit und Zweckmässigkeit aus.. Sie verpflichten sich, die Anzahl der Sitzungen und die Art der Behandlung auf das für den Behandlungszweck erforderliche Mass zu beschränken.

⁵Wenn ernährungsberaterische Massnahmen ausdrücklich verordnet worden sind, können sie im Einvernehmen mit der Ärztin geändert werden, sofern dies zur effizienteren Erreichung des Behandlungszieles beiträgt. In diesem Fall ist auf dem Verordnungsformular ein entsprechender Hinweis anzubringen.

Art. 4 Qualitätssicherung

Massnahmen zur Qualitätssicherung im Zusammenhang mit Leistungen der Ernährungsberaterinnen werden von den Vertragspartnern gemeinsam in einem separaten Vertrag vereinbart. Die zu vereinbarenden Bestimmungen sind für das Spital und die angestellten Ernährungsberaterinnen verpflichtend.

Art. 5 Verordnungs- bzw. Vergütungsformalitäten

¹Sind sechs oder weniger Sitzungen verordnet, ist dem Versicherer nach Abschluss der Behandlung das Verordnungsformular zusammen mit der Rechnung zuzustellen.

²Sind Folgebehandlungen (mehr als sechs Sitzungen) ausgewiesen, ist das Verordnungsformular für diese Behandlungen sofort dem zuständigen Versicherer zuzustellen. Die Zustimmung für die weiteren Sitzungen gilt als erteilt, wenn der Versicherer nicht innert zehn Arbeitstagen nach Erhalt des Verordnungsformulars bei der verantwortlichen Ernährungsberaterin Einspruch erhebt.

³Alle Mitteilungen an den Versicherer müssen Informationen über die versicherte Person (Versicherungs- bzw. Unfallnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der versicherten Person) sowie der Bezeichnung des zuständigen Versicherers (Sektion/Agentur) enthalten.

⁴In fraglichen Fällen hat die leitende Ernährungsberaterin auf Verlangen der Versicherer die vorgesehenen Therapiemassnahmen und/oder die Verrechnung von entsprechenden Tarifpositionen zu begründen.

⁵Für die Invalidenversicherung gilt Artikel 5 der Ausführungsbestimmungen.

Art. 6 Leistungsvergütung

¹Honorarschuldner in der sozialen Krankenversicherung ist der Patient (Tiers garant). Diesem wird die Rechnung vom Spital nach Abschluss einer Behandlung bzw. einer Behandlungsserie zugestellt. Die Art der Rechnungsstellung hat gemäss den Ausführungsbestimmungen (Anhang) zu erfolgen. In kantonalen Verträgen kann das System des Tiers payant vereinbart werden.

²Honorarschuldner für Versicherte gemäss UVG, IVG und MVG, ist der zuständige Versicherer. Diesem ist die Rechnung vom Spital nach Abschluss einer Behandlung beziehungsweise einer Behandlungsserie zuzustellen. Die Art der Rechnungsstellung hat gemäss den Ausführungsbestimmungen (Anhang 2) zu erfolgen.

³Vom Versicherten dürfen für gesetzliche Leistungen keine zusätzlichen Vergütungen verlangt werden. Ausgenommen sind durch eigenes Verschulden versäumte Sitzungen.

⁴Grundlage für die Abrechnung von ambulanten Leistungen bildet, unter Vorbehalt von Artikel 6 Absatz 5 und 6 dieses Vertrages, der Tarif über die Vergütung von Leistungen der Ernährungsberaterinnen, welcher zwischen dem Schweizerischen Verband diplomierter Ernährungsberaterinnen und santésuisse bzw. der MTK und dem BAMV abgeschlossen wurde (Übernahme der Tarifstruktur).

⁵Im Bereich der sozialen Krankenversicherung wird der Taxpunktwert von den Vertragspartnern auf kantonomer oder regionaler Ebene ausgehandelt und vereinbart.

⁶Der Taxpunktwert, gültig für Versicherte gemäss UVG, IVG und MVG, wird von den Vertragspartnern in einer separaten Vereinbarung über den Taxpunktwert festgelegt.

Art. 7 Streitigkeiten

¹Als vertragliche Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten zwischen Vertragsspitalern und Versicherern amtiert eine Paritätische Vertrauenskommission. Deren Konstituierung sowie das Verfahren richten sich nach der zwischen H+ und den Versicherern abgeschlossenen Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (PVK).

²Das weitere Vorgehen bei Streitigkeiten richtet sich nach Art. 89 KVG, nach Art. 57 UVG bzw. Art. 27 MVG.

³Bei Streitigkeiten zwischen Vertragsspitalern und der IV ist Art. 57 UVG im Rahmen von Artikel 27 Absatz 2 IVG sinngemäss anwendbar. Sollte sich ein kantonales Schiedsgericht für unzuständig erklären, bestellen die Tarifparteien das Schiedsgericht und bestimmen das Verfahren nach den Grundsätzen von Artikel 57 UVG.

⁴Die PVK ist auch zuständig für Interpretationsfragen zum Tarif.

⁵Die Vertragspartner können im gegenseitigen Einvernehmen Ernährungsberaterinnen als Vertrauenspersonen einsetzen.

Art. 8 Inkrafttreten, Vertragsanpassungen und Kündigung

¹Der Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft und gilt für alle ab diesem Datum erbrachten Leistungen.

²Der Tarifvertrag, seine Bestandteile oder die separaten Vereinbarungen können jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen, ohne vorangehende Kündigung geändert werden.

³Der Tarifvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils auf den 31. März bzw. den 30. September gekündigt werden, erstmals auf den 30. September 2003.

⁴Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Kündigung des Tarifvertrages unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt der vorliegende Tarifvertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages, höchstens aber für die Dauer von weiteren sechs Monaten, provisorisch in Kraft.

⁵Alle vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages unter den beteiligten Vertragsparteien abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Abgeltung von ambulanten Leistungen der Ernährungsberaterinnen werden per 30. September 2002 aufgehoben.

Bern, Solothurn und Luzern, den 25. September 2002

H+ Die Spitäler der Schweiz

Der Präsident: Die Geschäftsführerin:

P. Saladin U. Grob

santésuisse

Der Präsident: Der Direktor:

Ch. Brändli M.-A. Giger

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident:

W. Morger

Bundesamt für Sozialversicherung

Abteilung Invalidenversicherung
Die Vizedirektorin:

B. Breitenmoser

Bundesamt für Militärversicherung

Der Vizedirektor:

K. Stampfli